

# HOAI-Novelle angekündigt

Bund Deutscher Landschaftsarchitekten positioniert sich

Von Stefan Wirz und Matthias Gehrcke

Mit der Ankündigung von Bundeswirtschaftsminister Michael Glos, in der ersten Jahreshälfte 2006 einen Referentenentwurf zur 6. HOAI-Novelle vorzulegen, wird offenbar jetzt realisiert, was sich seit Jahren in der Diskussion befindet. Ziel ist es, die HOAI als verbindliches Preisrecht den aktuellen Anforderungen anzupassen, sie »systemkonform zu vereinfachen« und »transparenter und flexibler zu gestalten«, wie es im Koalitionsvertrag der Bundesregierung heißt.

Architekten- und Ingenieurkammern sowie Berufsverbände haben daraufhin gemeinsam ihre Vorschläge für eine Novellierung der HOAI an das Bundeswirtschaftsministerium übermittelt. Geplant ist, zunächst die Systematik der HOAI und die Leistungsbilder zu bearbeiten. Dabei sollen die Strukturen verschlankt und die Honorarordnung neu gegliedert werden, z. B. indem die Stadt-, Landschafts- und Verkehrsplanung unter dem Oberbegriff »Flächenplanung« zusammengefasst werden (s. Grafik).

## Grundstruktur einer novellierten HOAI

Teil I:	Allgemeiner Teil
Teil II:	Objektplanung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>  Gebäudeplanung</li> <li>  Freianlagenplanung</li> <li>  Planung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen</li> <li>  Maßnahmen im Bestand</li> </ul>
Teil II:	Flächenplanung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>  Stadtplanung</li> <li>  Landschaftsplanung</li> <li>  Verkehrsplanung</li> </ul>
Teil IV:	Fachplanung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>  Tragwerksplanung</li> <li>  Technische Ausrüstung</li> <li>  [...]</li> </ul>
Teil V:	Überleitungsvorschriften

© BAK, 24.02.2005

In einem weiteren Schritt soll dann mit dem Wirtschaftsministerium die notwendige Erhöhung der Tafelwerte diskutiert werden. Einig ist man sich schon jetzt, dass sich eine zukünftige HOAI deutlicher als bisher auf preisrechtliche Regelungen beschränken muss. Bisherige Elemente, die mehr dem Vertragsrecht zuzuordnen sind, werden daher – gerade auch nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes – keinen Bestand ha-

ben. Die an das Bundeswirtschaftsministerium übersandten Vorschläge der Bundesarchitektenkammer enthalten daher im Kern nunmehr preisrechtliche Vorschriften, d. h. Leistungsbilder ohne zugehörige Honorartafeln wird es auch zukünftig nicht geben. Ein eigener Paragraph »Sonstige Landschaftsplanerische Leistungen« soll allerdings sicherstellen, dass Leistungen, die sich derzeit (noch) nicht verpreisen lassen, dennoch den Regelungen einer zukünftigen HOAI unterliegen.

## Teil II HOAI

In der Objekt- und Freianlagenplanung sollen die Leistungsbilder neu zugeschnitten werden, indem die heutigen Leistungsphasen 1 und 2, 3 und 4 sowie 6 und 7 jeweils verschmolzen werden und die Phase 9 zukünftig entfällt. Die fünf neu strukturierten Leistungsphasen lauten wie folgt:

1. Planungskonzept,
2. Entwurfsplanung,
3. Ausführungsplanung,
4. Ausschreibung und Vergabe,
5. Ausführungsüberwachung.

Die Unterteilung in fünf Honorarzonen soll beibehalten werden genauso wie die Zuordnung der Projekte anhand einer Objektliste. Alternativ kann die Honorarzone nach einer Punktebewertung ermittelt werden, wobei die Bewertungskriterien den heutigen Anforderungen angepasst werden.

Viel diskutiert wurde in der Vergangenheit die Methode der Honorarermittlung in der Objektplanung. Hier wird das Kostenberechnungsmodell vorgeschlagen, d. h. das Honorar ist grundsätzlich auf Grundlage der berechneten Kosten zu ermitteln. Alternativ kann eine schriftliche Baukostenvereinbarung zwischen Bauherrn und Architekt zur Bestimmung der Honorarbasis vereinbart werden. Dies schafft Klarheit und Kalkulierbarkeit sowohl für den Bauherrn als auch für den Architekten. Durch die gleichzeitig werkvertraglich fixierte Beschaffensvereinbarung wird dabei verhindert, dass der Honorarberechnung unangemessene bzw. unrealistische Baukosten zu Grunde gelegt werden. Die Frage, welche Kosten anrechenbar sind, soll zukünftig in einem Anhang zur HOAI geregelt werden; auf einen Verweis auf DIN 276 wird also verzichtet.

Noch nicht ganz einig sind sich Kammern und Verbände in der Frage, wie das Bauen im Bestand geregelt werden soll. Der bdla befürwortet hier ebenso wie die Bundesarchitektenkammer eine Regelung, die den Hochbau und die Landschaftsarchitektur weitgehend gleichstellt.

## Teil VI HOAI

Ebenfalls nicht einig sind sich Architekten- und Ingenieurverbände im Bereich der landschaftsplanerischen Leistungen, so dass es voraussichtlich zwei Vorschläge geben wird, einen vom Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e. V. (AHO) und einen von der Bundesarchitektenkammer und dem bdla.

Um die Position der Landschaftsarchitekten zu diskutieren und die landschaftsplanerischen Leistungsbilder zu definieren, wurde daher am 16. März 2006 eine Expertengruppe unter Leitung von Stefan Wirz, bdla-Fachsprecher Ökonomie, Honorar- und Vertragswesen, einberufen. Mit dabei waren mehrere bdla-Mitglieder und der Justiziar des bdla Dr. Herbert Franken sowie Landschaftsarchitekt Dieter Herrchen, der den bereits existierenden BAK-Vorschlag zu Teil VI HOAI mit erarbeitet hat. Deutlich wurde, dass die Vorstellungen des AHO aus fachlichen wie auch aus strategischen Gründen vom bdla nicht unterstützt werden können.

Unterscheidungsmerkmal ist im Wesentlichen der Umfang der Leistungsbilder: Nach Meinung des AHO sollten sich die neu definierten Grundleistungen am heute in der Praxis »üblichen« Leistungsspektrum orientieren. Dies würde zu einer Ausweitung der Grundleistungen führen, was eine Anpassung der Honorartafeln zwingend erforderlich macht. Eine Erhöhung der Tafelwerte ist politisch aber mehr als fraglich.

Demgegenüber schlägt der bdla vor, die Leistungsbilder auf die zentralen planerischen Aufgaben zu beschränken. Dies ist auch deshalb sinnvoll, weil der Leistungsumfang in der Landschaftsplanung in Abhängigkeit von landesrechtlichen Regelungen stark variiert. Die Grundleistungen fokussieren also auf »den kleinsten gemeinsamen Nenner« und können je nach Bedarf durch Besondere Leistungen ergänzt werden. Die Abgrenzung und Definition der Grundleistungen soll gleichzeitig verbessert werden, indem ein Katalog Besonderer Leistungen in die Honorarordnung eingefügt wird, so dass trotz knapper formulierter Grundleistungen dennoch eindeutig festgelegt ist, welche Planungsleistungen gesondert zu vergüten und welche bereits mit dem Tafelhonorar abgegolten sind. Dies verbessert die Lesbarkeit der HOAI und vereinfacht deren Handhabung.

Darüber hinaus soll die Systematik der Honorarberechnung bei den landschaftsplanerischen Leistungen weitgehend vereinheitlicht werden: Als Bezugsgröße für die Höhe des Honorars wird für alle Leistungsbilder die Größe des Planungsgebiets vorgeschlagen; einheitlich sind vier Leistungsphasen vorgesehen. Die Einordnung in eine von fünf Honorarzonen soll anhand von Bewertungsmerkma-



© Mario Kahl

len erfolgen, die je nach Leistungsbild leicht variieren. Neue Leistungsbilder sind nicht vorgesehen, insbesondere weil dann zusätzliche Honorartafeln notwendig wären, die nur auf Grundlage gesicherter Daten zur Kostensituation in den Planungsbüros erstellt werden könnten. Die Honorierung »sonstiger landschaftsplanerischer Leistungen«, z. B. FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen, würde also weiterhin nach Zeitaufwand erfolgen.

## Im Dialog mit dem Bundeswirtschaftsministerium

Inzwischen wurden die Vorschläge des bdla zu den landschaftsplanerischen Leistungen von der Bundesarchitektenkammer im Grundsatz begrüßt. Sie sollen im Juni an das Bundeswirtschaftsministerium weitergeleitet werden. Parallel konnte der bdla in einem ersten Gespräch mit dem Ministerium aktuelle Probleme in der Anwendung der HOAI thematisieren. Deutlich wurde dabei das Interesse am Dialog mit der Berufspraxis.

Und wie geht's weiter?

Wenn es so kommt, wie von Minister Glos angekündigt, wird Mitte des Jahres ein Referentenentwurf ins parlamentarische Verfahren gehen. Zu hoffen ist, dass dabei die Vorstellungen des Berufsstandes so einbezogen werden, dass eine novellierte HOAI auch tatsächlich einen Fortschritt gegenüber der augenblicklich unbefriedigenden Situation darstellt. Frühestens im Laufe des kommenden Jahres ist dann mit deren Inkrafttreten zu rechnen.

Stefan Wirz, freier Landschaftsarchitekt bdla, Planungsbüro Wirz, Hannover, bdla-Fachsprecher Ökonomie, Honorar- und Vertragswesen.  
Matthias Gehrcke, Fachreferent bdla-Bundesgeschäftsstelle, Berlin.

Nachzulesen ...

**... ist der Vorschlag des bdla zur Novellierung der HOAI Teil VI auf der bdla-Website [http://www.bdla.de/nachricht134\\_1.htm](http://www.bdla.de/nachricht134_1.htm)**